

**5.Nachtragssatzung
zur
Satzung
der Gemeinde Felde
für die Offene Ganztagschule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Felde am **18.12.2018** folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule erlassen:

**Artikel I
Änderungen**

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGS werden durch die/den OGS-Leiter/in im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der/Die OGS-Leiter/in schließt im Auftrag der Gemeinde Felde in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge (Kooperationsverträge) ab. Sie sind keine Beschäftigten der Gemeinde. Es handelt sich um ein selbstständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.

3. § 5 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung der Schülerin/ des Schülers der Grundschule Felde erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten über das Organisations- und Verwaltungsprogramm meal-o.

4. § 5 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der OGS-Leiter/in. Über die Aufnahme von auswärtigen Kindern (keine Schüler/innen der Grundschule Felde) entscheidet grundsätzlich die/der Bürgermeister/in.

5. § 7 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare

Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen. Die Entscheidung trifft die OGS-Leitung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

6. § 7 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Schülerinnen/Schüler können von der OGS-Leitung aus wichtigen Gründen von der Betreuung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie die Anweisungen der Kursleitung wiederholt nicht befolgt haben oder mehrfach unentschuldigt gefehlt haben.

7. § 7 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Soweit Schülerinnen/Schüler aus wichtigem Grund an den Offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der OGS-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

8. § 11 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Für alle Buchungs- und Abrechnungsabläufe der Schulverpflegung und Betreuungssätze/Betreuungsgelder werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren erziehungsberechtigten Personen gemäß der seit dem 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genutzt und verarbeitet.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenstruktur

Betreuungsart	Dauer	€/Kurstag
Frühbetreuung	90 min	2,70
Nachmittagsbetreuung	45 min	1,35
Nachmittagsbetreuung	60 min	1,80
Hausaufgabenbetreuung	60 min	1,80
Kurse (mind. 7 Teilnehmer)	60 min	2,00
Kurse (mind. 7 Teilnehmer)	90 min	3,00
Sonderkurse	90 min	kostendeckende Kalkulation

Entgelt Mittagessen

Schüler	3,50€
Erwachsene	4,80€


Artikel II Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Felde, 21. 12. 2018

Gemeinde Felde
Die Bürgermeisterin



Petra Paulsen

